

Kaiserkrone ging die Junkerpartei an die Schaffung jener preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, die, nachdem sie nochmals gründlich zurückrevidiert worden war, Preußen noch heute regiert. Auf die Einzelheiten dieser Verfassung einzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Studie. Sie enthält in ihren einleitenden Paragraphen zwar einen Haufen liberal klingender Phrasen (alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; die persönliche Freiheit ist gewährleistet; niemand darf seinem Richter entzogen werden usw.), aber keine einzige demokratische Wirklichkeit. Zwei Dinge bilden das Rückgrat dieser Verfassung: Erstens die Bestimmung, daß die preußische Armee *nicht* auf die Verfassung des Landes vereidigt wird (Artikel 108). Zweitens die Errichtung jenes schnurrigen Dreiklassenwahlrechts, um dessen Beseitigung man in Preußen heute noch ebenso hartnäckig, als immer wieder vergeblich kämpft.

Immerhin war Preußen jetzt endlich ein konstitutioneller Staat geworden. Es konnte sich rühmen, eine Staatsverfassung zu besitzen, obgleich alles an dieser Verfassung bewies, daß sich die effektiven Machtvollkommenheiten der Krone und der Junker nur der *Form* nach, nicht aber in der Wirklichkeit geändert hatten.

Die Junker hatten das Prinzip des Konstitutionalismus gutheißen müssen und richteten logischerweise ihren Kampf jetzt gegen dieses Prinzip und gegen jene Reformen, die mit der Einführung der Verfassung Hand in Hand gegangen waren. Keine ländliche Gemeindefreiheit, kein Grundsteuergesetz! wurde ihre Parole. Unter der Führung des Ministers von Itzenplitz errangen sie, ganz wie in der Hardenbergschen Reformzeit, einen vollen Erfolg. Im Mai 1851 wurden zunächst die verschrobenen alten Provinzialstände wieder aus der Rumpelkammer geholt und zu Ehren gebracht. Dann wurde durch einen königlichen Erlaß vom 19. Juni 1852 die Ausführung der neuen Gemeindeordnung „bis auf weiteres eingestellt“. Dann hob ein Gesetz vom 24. Mai 1853 den Artikel 105 der Verfassung wieder auf, der die selbständigen